



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2021  
(OR. en)

14831/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0390 (NLE)**

---

---

**JUSTCIV 192  
AGRI 626  
IND 381  
ENER 552**

### **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 746 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) im Namen der Europäischen Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 746 final.

Anl.: COM(2021) 746 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2021  
COM(2021) 746 final

2021/0390 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale  
Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der  
Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) im Namen der  
Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Im November 2001 sind auf einer diplomatischen Konferenz in Kapstadt (Südafrika) unter der Federführung von UNIDROIT (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts), einer zwischenstaatlichen Organisation, der alle Mitgliedstaaten angehören, ein Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung (im Folgenden das „Übereinkommen von Kapstadt“) und ein Protokoll über Besonderheiten der Luftfahrzeugausrüstung beschlossen worden.

Das Kapstädter System hat eine flexible Struktur: Es besteht aus einem Rahmenübereinkommen mit den Bestimmungen für alle Kategorien von beweglicher Ausrüstung und einem oder mehreren Protokollen mit besonderen Bestimmungen für besondere Ausrüstung.

Das Übereinkommen enthält Bestimmungen über die Begründung und die Wirkungen eines internationalen Sicherungsrechts (Sicherungsvereinbarung, Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts oder Leasingvertrag) an beweglicher Ausrüstung bestimmter Kategorien, die für die folgenden Kategorien in den entsprechenden Protokollen festgelegt werden: Luftfahrzeugausrüstung (Flugzeugzellen, Flugzeugtriebwerke und Hubschrauber), Eisenbahnrollmaterial und Weltraumvermögenswerte.

Durch die Protokolle können die Bestimmungen des Übereinkommens geändert werden, wenn die Besonderheiten des betreffenden Bereichs dies erfordern. Bei jeder Ausrüstungskategorie hat daher nicht das Übereinkommen, sondern das Protokoll Vorrang. Infolgedessen hängen die Pflichten, die sich für die Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen ergeben, von dem Protokoll ab, dem sie beitreten. Das Übereinkommen ist auf eine Ausrüstungskategorie erst nach Inkrafttreten des einschlägigen Protokolls anwendbar, und zwar nur gegenüber den Parteien dieses Protokolls. Das Übereinkommen und das entsprechende Protokoll müssen jedoch wie ein einziges Instrument gelesen werden.

Die Kategorien Bergbau, Landwirtschaft und Bauwirtschaft sind Handelsbereiche von universeller Bedeutung, insbesondere in Entwicklungsländern. Deswegen sind seit dem Jahr 2006 die Vorarbeiten für ein viertes Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (im Folgenden das „LBB-Protokoll“) Teil des Arbeitsprogramms von UNIDROIT. Der Vorschlag von UNIDROIT, für Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung ein viertes Protokoll abzuschließen, beruht auf zwei Erwägungen: Erstens würden damit in Landwirtschaft, Bauwirtschaft oder Bergbau tätige Unternehmen in die Lage versetzt, Ausrüstung zu erwerben, die sie ansonsten nicht erwerben könnten, und so ihre Tätigkeit zu optimieren. Zweitens würden damit die Hersteller von Ausrüstung in die Lage versetzt, in Märkte zu exportieren, zu denen sie ohne ein solches Protokoll keinen Zugang hätten.

Nach den Vorarbeiten, die mehrere Sitzungen einer Studiengruppe und Konsultationen der Privatwirtschaft umfassten, erachtete der Verwaltungsrat von UNIDROIT auf seiner 95. Tagung (18. bis 20. Mai 2016) den Entwurf der Studiengruppe für hinreichend ausgereift, um einen Ausschuss von Regierungssachverständigen einberufen zu können.

Zwei Sitzungen des Ausschusses von Regierungssachverständigen fanden in Rom statt: die erste vom 20. bis 24. März 2017 und die zweite vom 2. bis 6. Oktober 2017, bei welcher der Wortlaut als genügend ausgereift angesehen wurde, um die Diplomatische Konferenz zur Annahme des Protokolls einzuberufen. Die Kommission vertrat die EU, die bei UNIDROIT Beobachterstatus innehat, auf der Grundlage eines abgestimmten Standpunkts der EU.<sup>1</sup> Die Kommission übermittelte dem Rat am 23. August 2017 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss des LBB-Protokolls. Die Empfehlung<sup>2</sup> und die Richtlinien<sup>3</sup> wurden am 9. März 2018 vom Rat angenommen.

Vom 11. bis 22. November 2019 fand in Pretoria eine Diplomatische Konferenz statt, auf welcher der Wortlaut des LBB-Protokolls offiziell von UNIDROIT angenommen wurde. Die Kommission vertrat die EU in Bezug auf die Bestimmungen des Protokolls, die in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallen, auf der Grundlage der im Jahr 2018 angenommenen Verhandlungsdirektiven und der im Jahr 2019 angenommenen ergänzenden Verhandlungsdirektiven.<sup>4</sup>

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die EU hat bereits Schritte im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Kapstadt unternommen, indem sie im Jahr 2009<sup>5</sup> dem Übereinkommen und dem zugehörigen Protokoll über Luftfahrzeugausrüstung beigetreten ist und im selben Jahr<sup>6</sup> das Protokoll über Eisenbahnausrüstung unterzeichnet und im Jahr 2014<sup>7</sup> genehmigt hat.

Auch in Bezug auf das Weltraumprotokoll verfolgte die Kommission als Vertreterin der EU auf der Grundlage der Verhandlungsdirektiven des Rates vom 10. Februar 2004<sup>8</sup> genau die Erörterungen während der fünf Sitzungen des UNIDROIT-Ausschusses von Regierungssachverständigen für die Annahme des Entwurfs eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten von Weltraumvermögenswerten und nahm im Jahr 2012 an der diplomatischen Konferenz teil, auf der das Weltraumprotokoll angenommen wurde.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates entspricht der allgemeinen Strategie der EU, dafür zu sorgen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der EU im internationalen Rahmen beachtet wird, indem sie entweder selbst internationalen Übereinkommen beitrifft, die

---

<sup>1</sup> Im Ratsdokument 7083/17 EU RESTRICTED festgehaltener Standpunkt der EU

<sup>2</sup> Ratsdokument 5109/18

<sup>3</sup> Ratsdokument 6287/18 EU RESTRICTED

<sup>4</sup> Wie im Ratsdokument 13444/1/19 REV 1 EU RESTRICTED festgehalten

<sup>5</sup> 2009/370/EG: Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und zu dem zugehörigen Protokoll über Luftfahrzeugausrüstung, die gemeinsam am 16. November 2001 in Kapstadt angenommen wurden, ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 3.

<sup>6</sup> 2009/940/EG: Beschluss des Rates vom 30. November 2009 über die Unterzeichnung des am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommenen Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials durch die Europäische Gemeinschaft, ABl. L 331 vom 16.12.2009, S. 1.

<sup>7</sup> 2014/888/EU: Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Genehmigung, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials, das am 23. Februar 2007 in Luxemburg angenommen wurde, ABl. L 353 vom 10.12.2014, S. 9.

<sup>8</sup> 5609/04 JUSTCIV 9 TRANS 35 OC 46 RESTREINT UE.

in die ausschließliche Außenkompetenz der EU fallende Bestimmungen enthalten, sofern eine REIO-Klausel vorliegt, die es (wie im vorliegenden Fall) Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (Regional Economic International Organisations, REIO) gestattet, ein internationales Instrument zu unterzeichnen oder zu ratifizieren, oder indem sie EU-Mitgliedstaaten ermächtigt, dies im Namen der EU zu tun.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates beruht auf Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV, da es sich beim LBB-Protokoll um ein internationales Instrument handelt. In Artikel 81 AEUV ist die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen geregelt, er bildet somit die Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der EU auf diesem Gebiet.

Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fallen einige Bestimmungen des LBB-Protokolls von UNIDROIT unter die ausschließliche Außenkompetenz der EU, da sie „gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern“ könnten.

Das LBB-Protokoll enthält Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung, Vollstreckung, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auswirken können (Artikel IX des LBB-Protokolls „Änderung der Bestimmungen über den vorläufigen Rechtsschutz“).

Darüber hinaus enthält das LBB-Protokoll die Rechte bei Insolvenz und die Zusammenarbeit im Insolvenzfall betreffende Bestimmungen, die sich auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2015/848 über Insolvenzverfahren auswirken können (Artikel X – Rechte bei Insolvenz und Artikel XI Zusammenarbeit im Insolvenzfall).

In Artikel VI des LBB-Protokolls (Rechtswahl) wird schließlich festgelegt, dass die Parteien einer Vereinbarung oder eines mit ihr zusammenhängenden Garantievertrags oder Rangrücktritts das anwendbare Recht wählen können. Damit ist in ihm eine Frage geregelt, die unter die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) fällt.

### **• Erklärungen zu Fragen, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen**

Gemäß Artikel XXIV (Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration) gibt die Europäische Union bei der Unterzeichnung des LBB-Protokolls gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Protokoll erfassten Fragen bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Diese Erklärung ist dem vorliegenden Vorschlag beigelegt.

Zudem setzen mehrere Regeln des LBB-Protokolls voraus oder bieten den Vertragsparteien die Möglichkeit, Erklärungen bezüglich der Anwendbarkeit oder des Geltungsbereichs seiner Bestimmungen oder ihrer Umsetzung abzugeben. Alle diese Bestimmungen sind Opt-in-Bestimmungen und nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Protokolls, der Genehmigung dieses Protokolls oder des Beitritts zu diesem Protokoll eine Erklärung

nach Artikel XXVIII des LBB-Protokolls (Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen) abgegeben wird.

Die Europäische Union ist befugt, Erklärungen zu den Artikeln VI, IX, X, und XI des LBB-Protokolls abzugeben, deren Gegenstand in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt. Wie in Artikel XXVIII des Protokolls vorgesehen, wird diese Frage jedoch erst zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ratifikation, die Genehmigung des Protokolls oder den Beitritt der Europäischen Union zu diesem Protokoll behandelt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag ist mit denjenigen vergleichbar, die in Bezug auf die anderen Protokolle zum Übereinkommen von Kapstadt angenommen wurden. Er geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die ausschließliche Außenkompetenz der EU bei einigen Bestimmungen des LBB-Protokolls beachtet wird und dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, untereinander EU-Recht anzuwenden.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Seit UNIDROIT im September 2016 die erste Sitzung von Regierungssachverständigen einberufen hat, wurden die Mitgliedstaaten regelmäßig von der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) über die abgestimmten Leitlinien in Bezug auf den Standpunkt der EU informiert und dazu konsultiert. Der abgestimmte Standpunkt der EU für die erste Sitzung der Regierungssachverständigen ist in dem bereits genannten Ratsdokument 7083/17 EU RESTRICTED enthalten. Darüber hinaus wurden die Delegierten der Mitgliedstaaten in Rom während einer *Ad-hoc*-Koordinierungssitzung der EU über den Sachstand unterrichtet. Die Kommission berichtete der Ratsgruppe „Zivilrecht“ (Allgemeine Fragen) im Jahr 2019 über die Ergebnisse der ersten und der zweiten Sitzung. Weitere Gespräche fanden in den Jahren 2018 und 2019 anlässlich der Annahme der Verhandlungsdirektiven zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz im November 2019 statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Auf der 93. Tagung des Verwaltungsrats von UNIDROIT im Jahr 2014 wurde die Einsetzung einer Studiengruppe beschlossen, die beauftragt wurde, vor der 95. Tagung einen ersten Entwurf des LBB-Protokolls zu erarbeiten. Der Studiengruppe gehören verschiedene internationale Sachverständige für das Recht für besicherte Transaktionen an; sie ist seit 2014 vier Mal zusammengetreten. Im Vorfeld der ersten Sitzung der Regierungssachverständigen lud UNIDROIT seine Mitgliedstaaten und die Vertragsparteien des Übereinkommens von Kapstadt zu einem halbtägigen Symposium am 2. Dezember 2016 ein, um dort die wichtigsten Aspekte des Projekts zu erörtern.

Weitere Initiativen fanden im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz statt, z. B. eine internationale Konferenz in London mit dem Titel „The MAC Protocol: Legal and economic benefits for States, international trade and development“ (Das LBB-Protokoll: Rechtliche und wirtschaftliche Vorteile für Staaten, den internationalen Handel und die internationale

Entwicklung) am 12. September 2019, an der auch die Kommission und mehrere Mitgliedstaaten teilnahmen.

Bei Konsultationen mit der Privatwirtschaft zeigte sich ein allgemeines Interesse und Unterstützung für das LBB-Protokoll, UNIDROIT organisierte zudem mehrere Initiativen zur Sensibilisierung für das Protokoll vor und nach seiner Annahme.

- **Folgenabschätzung**

Wie bei den anderen Initiativen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Kapstadt und seinen Protokollen wurde keine spezifische Folgenabschätzung durchgeführt.

Wie bereits erwähnt, wurden allerdings im Rahmen von UNIDROIT eingehende Konsultationen/Vorstudien durchgeführt, bevor die Arbeiten am Protokollentwurf als hinreichend ausgereift angesehen wurden, um die erste Sitzung der Regierungssachverständigen einzuberufen.

Zu diesen Arbeiten gehört auch ein vom Leiter der Forschungsabteilung des Center for the Economic Analysis of LAW (CEAL) im Jahr 2013 erstelltes Papier über die potenziellen wirtschaftlichen Vorteile des LBB-Protokolls. Im August 2018 wurde unter Federführung von UNIDROIT eine weitere wirtschaftliche Bewertung des LBB-Protokolls veröffentlicht, in der die Vorteile für den internationalen Handel durch die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln und die Verringerung des Kreditrisikos hervorgehoben werden.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **zur Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll) im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union strebt die Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums auf Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen an.
- (2) Das Protokoll zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (im Folgenden das „LBB-Protokoll“), das am 22. November 2019 in Pretoria angenommen wurde, leistet einen nützlichen Beitrag zur internationalen Regelung. Es ist deshalb wünschenswert, dass die Bestimmungen dieses Instruments, so bald wie möglich Anwendung finden.
- (3) Die Kommission hat die Teile des LBB-Protokolls, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, im Namen der Europäischen Union ausgehandelt.
- (4) Nach Artikel XXIV Absatz 1 des LBB-Protokolls können Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die für bestimmte durch das Eisenbahnprotokoll erfasste Fragen zuständig sind, dieses Protokoll unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten.
- (5) Einige der in der Verordnung (EG) Nr. 593/2008<sup>1</sup>, der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012<sup>2</sup> und der Verordnung (EU) 2015/848<sup>3</sup> geregelten Angelegenheiten sind ebenfalls Gegenstand des LBB-Protokolls.
- (6) Die Europäische Union hat die ausschließliche Zuständigkeit in einigen Angelegenheiten, die im LBB-Protokoll geregelt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (7) Artikel XXIV Absatz 2 des Eisenbahnprotokolls schreibt vor, dass eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts eine Erklärung abzugeben hat, in der sie die durch dieses Protokoll erfassten Fragen bezeichnet, für die dieser Organisation von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde.
- (8) Irland ist durch die Verordnungen (EG) Nr. 593/2008, (EU) 1215/2012 und (EU) Nr. 2015/848 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Daher sollte das LBB-Protokoll vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt im Namen der Union unterzeichnet werden, und die beigefügte Erklärung sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten der Landwirtschafts-, Bau- und Bergbauausrüstung (LBB-Protokoll), das am 22. November 2019 in Pretoria angenommen wurde, wird hiermit im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Die Kommission bestellt die Person, die befugt ist, vorbehaltlich der in Artikel 3 genannten Bedingung die Unterzeichnungsurkunde des LBB-Protokolls im Namen der Union zu hinterlegen.

#### *Artikel 3*

Bei der Unterzeichnung des LBB-Protokolls gibt die Europäische Union gemäß Artikel XXIV Absatz 2 des Protokolls die als Anhang beigefügte Erklärung ab.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*